

Neueste Variante: Anforderung an Verwaltungshelfer (VwH)



Hinsichtlich der Privatisierung der Polizeibegleitung war und ist die BSK sehr aktiv. Der Branchenverband setzt sich derzeit insbesondere mit dafür ein, eine bundesländer-einheitliche Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) auch bezüglich der Beileihung von Unternehmen zu erreichen. Darüber hinaus begleitet und kommentiert die BSK aktuelle Entwicklungen.

Seit Neuestem zum Beispiel hat die Bezirksregierung Düsseldorf das Anforderungsprofil für den einzusetzenden Verwaltungshelfer (VwH) um den Punkt „haben einen MVAS-Schein nachzuweisen“ erweitert. MVAS steht dabei für „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen – MVAS 99“.

Die BSK hat dagegen beim Verkehrsministerium interveniert, da es hierfür keine Rechtsgrundlagen gibt. Und es ist schon sehr bedenklich, wenn man eine Schwertransportabsicherung mit Arbeitsstellen an Straßen vergleicht. Diese Forderung dürfte damit nunmehr der Vergangenheit angehören.

Einsatz von Verwaltungshelfer

Immer wieder kommt es vor, dass bei der Absicherung von Schwertransporten eine „Mischbegleitung“ von Polizei und Verwaltungshelfern angeordnet wird. Dies meint, dass zum Beispiel auf einer Gesamtstrecke von 40 km der VwH-Einsatz lediglich auf 5 km angeordnet wird, die restlichen 35 km werden von der Polizei begleitet. Dies ist deswegen möglich, weil es eben nicht so ist, dass eine Polizeibegleitung nicht mehr stattfindet,

Betreff: Kennzeichnung von GST
Es gibt eine neue „Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“, zu der die BSK wieder eine einseitige Zusammenstellung der Merkmale und deren Platzierungen erstellt hat. Dabei sind die Veränderungen gegenüber der alten Richtlinie übersichtlich hervorgehoben.

auch wenn dies von dem einen oder anderen so postuliert wird.

Die BSK hat die beiden zuständigen Ministerien gebeten, zu prüfen, ob diese Art der Mischbegleitung nicht unverhältnismäßig ist und ob in diesen Fällen nicht auch die restlichen 5 km von der Polizei begleitet werden können.

Bezirksregierung ist Verkehrsbehörde für die Autobahn

Im Zusammenhang mit der Diskussion, welche Behörde für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 StVO auf der Autobahn (Regelplan, Road Book) im Zusammenhang mit dem Verwaltungshelfereinsatz (Tempo Transport 0 bis 5 km/h) zuständig ist, stellte sich heraus, dass dies die Bezirksregierungen sind und dass diese seit sehr langer Zeit nicht im Genehmigungsverfahren beteiligt worden sind, obwohl dies die „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ des Landes NRW vom 5. Juli 2016 so vorsieht.

Dort ist hinterlegt (§ 10 Absatz 2), dass die Bezirksregierungen für Anordnungen nach § 45 StVO (zum Beispiel Verkehrszeichenpläne) und somit als Verkehrsbehörde für die Autobahn zuständig sind. Demzufolge ist die Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Im Übrigen weist die BSK noch einmal darauf hin, dass die Regelpläne beziehungsweise Road Books eigenständige Verfahren nach § 45 StVO sind, die nichts mit dem eigentlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 29 Absatz 3 und/oder § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO zu tun haben und einer eigenen Gebührenabrechnung unterliegen. Der Genehmigungsbescheid fügt nur beide Verfahren zusammen.

Autokrane und Anhörung der Bezirksregierungen

Nach dem Erlass vom 21. Februar 2019 sind für die Anhörungen der Bezirksregierungen sogenannte Freigrenzen geschaffen worden. Diese betragen: Länge: 32,00 m, Breite: 4,00 m, Überhang: 4,50 m.

Anscheinend war danach nicht klar, dass diese Freigrenzen auch für den Fall gelten sollen, wenn die ausstellende Straßenverkehrsbehörde (EGB) in NRW sitzt. Nach Intervention der BSK wurde eine entsprechende Klarstellung erwirkt. Diese Grenzen gelten für alle denkbaren Fälle mit der einen Ausnahme: Es sind keine Aussagen zur Gesamtmasse oder zu Achslasten getätigt worden. Dies bedeutet, dass diese Prüfung durch Straßen NRW vorgenommen wird. Für den Fall, dass hierbei eine Polizeibegleitung, eine polizeiliche Maßnahmen oder der Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) erforderlich ist, dann ist für diesen Fall die jeweils zuständige Bezirksregierung auch unterhalb der Freigrenzen anzuhören.

Dies bedeutet für die kleineren Autokrane, dass sie im Regelfall ohne Anhörung der Bezirksregierung genehmigungsfähig sind. Die BSK hat dem Ministerium den Vorschlag gemacht, alle Autokrane, die nicht anhörungspflichtig, aber noch bei den Bezirksregierungen anhängig sind, aus dem Verfahren herauszunehmen, dass die EGB also nicht auf Zustimmungen der Bezirksregierungen warten muss.

Das geschilderte Verfahren trifft natürlich im gleichen Maße auch für Großraum- und Schwertransporte zu.

BSK-Award: Die Bewerbungsfrist läuft!

Nach der überaus positiven Resonanz im Vorjahr soll der BSK-Award für die beste Leistung im Schwergutgewerbe auch in diesem Jahr wieder die „Kür“ der Jahreshauptversammlung werden, die am 11. und 12.10.2019 in Rostock-Warnemünde stattfindet.

Am Samstagabend, dem 12.10.2019 im festlichen Rahmen der Versammlung, findet in der Yachthafenresidenz Hohe Düne in Warnemünde die Verleihung der begehrten „Trophäen“ statt. Und zwar für:

- die Machbarkeitsstudie des Jahres (Begleitfirmen),
- den Schwertransport des Jahres,
- die Kranarbeit des Jahres,
- und die Montage des Jahres.

Die BSK bittet alle Interessierten darum, eine Teilnahme schon einmal vorab per E-Mail unter landgrebe@bsk-ffm.de anzuzeigen.

Einsendeschluss ist der 31. Juli 2019! Die Teilnahme erfolgt über ein Eingabeformular, das ausgefüllt sowie mit Zeichnungen und Bildern versehen ebenfalls per E-Mail an landgrebe@bsk-ffm.de einzusenden ist.

Die Regeln und Kriterien

1. Grundlagen: Der BSK-Award wird gewählt auf Grundlage der ordentlichen Mitgliedschaft des Wettbewerbers und auf Grundlage dieser hinterlegten Regeln und Kriterien. Der Award soll das jeweilige Mitglied, welches erfolgreich an dieser Veranstaltung teilgenommen hat, ehren und ihm eine entsprechende Aufmerksamkeit für seine spezielle Leistung in der jeweiligen Kategorie entgegenbringen.

2. Kategorien: Auch wenn es eine Vielzahl an unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden und unterschiedliche Merkmale in allen vier Kategorien gibt, die eine Unterteilung sachlich geboten erscheinen lässt, sollen nur die Oberkategorien „Transport“, „Kranarbeit“, „Montage“ und „Machbarkeitsstudie“ bewertet werden. Es wird dabei nicht das Augenmerk auf einen Extremtransport oder eine Kranarbeit mit entsprechenden Großgeräten gelegt, sondern das Hauptaugenmerk liegt auf der Problemstellung und der sauberen und sicheren Umsetzung der Arbeit. Dies bedeutet: Die Lösung einer Herausforderung wird bewertet. Der Award wird jährlich in den nachstehenden Kategorien vergeben:

Schwertransport: Der Schwertransport mit eigenem Equipment des einreichenden Unternehmens muss zumindest in Teilen auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden, kann allerdings auch multimodal Straße – Schiene oder Straße – Wasserstraße oder gar die Kombination aller drei Verkehrsträger miteinander verknüpfen.

Kranarbeiten: Verrichtung einer Kranarbeit mit eigenem Equipment des einreichenden Unternehmens, bei der von der Auftragsstellung beginnend über die Problemlösungen bis hin zum Abschluss der Arbeit alles in der Hand des Kranunternehmens ist. Bei angemietetem Equipment muss sichergestellt sein, dass das einreichende Unternehmen die volle Verantwortung hat und über Verfügungsgewalt auch über dieses Equipment verfügt.

Montage: Verrichtung einer Montagearbeit mit eigenem Equipment des einreichenden Unternehmens, bei der von der Auftragsstellung beginnend über die Problemlösungen bis hin zum Abschluss der Arbeit alles in der Hand des Montageunternehmens ist. Hierbei dürfen die unterschiedlichsten Systeme zum Einsatz gebracht werden, wie zum Beispiel das Litzensystem, Hubgerüste oder Verschiebesysteme. Bei angemietetem Equipment muss

sichergestellt sein, dass das einreichende Unternehmen die volle Verantwortung hat und über Verfügungsgewalt auch über dieses Equipment verfügt.

Machbarkeitsstudie: Durchführung, zum Beispiel einer Streckenerkundung, ausschließlich durch ein Begleitunternehmen ohne sonstiges eigenes Schwergutequipment. Dabei sind alle gesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel ein Vertretungsverbot für Autobahnen oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO, strikt einzuhalten.

3. Zielsetzung: Der BSK-Award soll dabei helfen, die Kreativität, die Leistungsfähigkeit und das Image des einreichenden Unternehmens, wie auch des gesamten Gewerbes positiv zu begleiten. Ganz nach dem Motto: Nix-ohne-uns!

4. Teilnahmevoraussetzungen: Um an dem Wettbewerb teilnehmen zu können, muss das Unternehmen ordentliches Mitglied in der BSK e. V. sein und die Mitgliedschaft muss mindestens seit Beginn des Zeitraumes – 01. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres – aufrechterhalten sein, der dem Wettbewerb als Bewertungszeitraum zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass die zu bewertende Arbeit in der Zeit vom 01. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Bewertungsjahres umgesetzt und abgeschlossen sein muss. Einsendeschluss ist der darauffolgende 31. Juli desselben Jahres.

5. Teilnahmebeschränkung: Ein Mitglied hat die Möglichkeit, je Kategorie eine Eingabe zum Award zu tätigen. Es hat dabei das Eingabeformular zu nutzen und die dort hinterlegten weiteren Vorgaben zu beachten. Die Arbeit darf nur dann eingereicht werden, wenn das Mitglied die volle Verantwortung für die Umsetzung der Arbeit mit eigenem Gerät, von der ersten Planung bis zum Abschluss der Arbeit, innehatte. Die Arbeit muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land, in dem das Mitglied ansässig ist, erfolgt sein und innerhalb des vom Komitee festgelegten Zeitraumes abgeschlossen sein.

6. Formvorgaben: Eingaben werden nur akzeptiert, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Frist beim Komitee eingegangen sind, wenn sie der vorgegebenen Form genügen und wenn sie vollständig im Hinblick auf die Beschreibung (Wort, Skizzen/Zeichnungen, Bilder) sind. Das unabhängige Komitee behält sich vor, Eingaben bei Verstößen gegen die festgelegten Regeln nicht zum Wettbewerb zuzulassen.

7. Award-Komitee / Jury: Das Award-Komitee besteht aus unabhängigen und neutralen Jurorinnen / Juroren, die über eine entsprechende Sachkenntnis verfügen. Das Award-Komitee bestimmt einen Koordinator, der die Rechtmäßigkeit der Eingabe und somit die Zulassung zum Award prüft. Die Jurorinnen / Juroren werden von der Geschäftsstelle der BSK e. V. ausgesucht und bestellt.

8. Bewertung der Anträge: Voraussetzung für eine Bewertung durch die Jury und damit für den Verleih des Awards in der betreffenden Kategorie ist eine Mindestteilnehmerzahl von drei Unternehmen. Das Award-Komitee bewertet die Eingänge nach den folgenden fünf Kriterien:

- Qualität der Eingabe (allgemeine Form) (1 – 5 Punkte) Verständlichkeit des Textes, Qualität der Bilder
- Aufgabenstellung (1 – 10 Punkte) Schwierigkeitsgrad
- Problem(e) (1 – 10 Punkte) Art und Anzahl der aufgetretenen Probleme, Umgang mit Fehlern
- Lösung(en) (1 – 10 Punkte) Effektivität, Innovation
- Ausführung (1 – 10 Punkte) Effizienz, Sicherheit, Nachhaltigkeit

Die Eingabe mit den meisten Punkten in Summe erhält den BSK-Award für die jeweilige Kategorie und das jeweilige Bewertungsjahr. Bei Punktegleichheit mehrerer Eingaben, hat das Award-Komitee erneut über die Eingaben zu urteilen und kann dabei nur einen einzigen Punkt je Jurorin / Juror für eine Eingabe je Kategorie vergeben, es kommt einem Stechen gleich.

9. Nominierte: Für jede der Kategorien benennt das Award-Komitee die besten drei Eingänge als „nominiert“, aus denen sich der jeweilige Gewinner rekrutiert. Diese drei Nominierten werden vorab informiert und können öffentlich gemacht werden. Auf der Jahreshauptversammlung des Preisjahres können sie jeweils am Freitag und Samstag ausgestellt werden. Die Entscheidung des Award-Komitees ist endgültig und kann nicht im Nachhinein angefochten werden.

10. Bekanntgabe der Gewinner und Ehrung: Die Gewinner werden im Rahmen des Samstagabends anlässlich der Jahreshauptversammlung verkündet und geehrt. Das jeweilige Mitglied, aber auch die BSK e. V., können den BSK-Award (Nominierung und Gewinn) werbeteknisch nutzen.